

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	-		Sitzungsprotokoll vom 14.XI. 1927.
2	1536		Überlassung der Exerzierhalle.
3	1613		Kanalisation am grünen Bug.

Gegenstand	Beschluß	Referent	Nummer des Exhibit	Nummer des Vortrags
	Das Sitzungsprotokoll vom 14. November 1927 wurde in der heutigen Sitzung bekannt gegeben; ohne Erinnerung.			
	<u>I. Öffentliche Sitzung.</u>			
	Die Zuschrift des Finanzamtes Neuburg a.D. vom 16. November 1927 hat in der heutigen Stadtratssitzung zur Kenntnis gedient.			
	Stadtrat beschließt einstimmig, die frühere militärische Exerzierhalle für Turnzwecke und Leibesübungen seitens der hiesigen Schulen zu den vom Finanzamt mitgeteilten Bedingungen zu mieten. Zum Abschluss des Mietvertrages mit dem Finanzamt wird der Stadtratsvorstand ermächtigt.			
	Der Stadtrat haftet dem Finanzamt gegenüber für alle, auch für die seitens des Vereins für Rasenspiele an den Gebäulichkeiten verursachten Schäden. Der genannte Verein hat sich jedoch zu verpflichten, die Stadt in allen Fällen schadlos zu halten.			
	Die Verlängerung des Strassenkanales am grünen Bug vom Anwesen des Georg Krell D 184 bis zum Anwesen des Friedrich Bitterwolf D 185 dahier auf eine Länge von 8 m wird mit einem Kostenaufwande von 80.-RM genehmigt. Bitterwolf beabsichtigt sein Anwesen zu kanalisieren und an den Strassenkanal anzuschließen.			

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
4	1614		Zuschuss an den Veteranen und Kriegerverein.
5	1390		Darlehensvertrag mit der Landesversicherungsanstalt
6	--		Anerkennung der Vermessung und Abmarkung des Großballeysgebäudes.
7	-		Ortspolizeiliche Vorschriften wegen Besuchs des Kinos durch Jugendliche.
8	-		Rechnung des Bezirksfürsorgeverbandes 1926/27.

Abschrift.

Ortspolizeiliche Vorschriften,
betreffend

die Zulassung von Jugendlichen zu Lichtspiel-Vorführungen.

Der Stadtrat Neuburg a.d. Donau erlässt auf Antrag des Stadtjugendamtes Neuburg a.d. Donau vom 25. November 1927 zum Schutze der Gesundheit und Sittlichkeit Jugendlicher auf Grund des § 3 Abs. III des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 953 ff.), der Verordnung über Vermögensstrafen und Bussen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 44) und der Min. Bek., betreffend den Vollzug des Lichtspielgesetzes vom 7. August 1920 (MABl. S. 277 ff.), folgende, durch Entschliessung der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Augsburg, vom 1927 Nr. als vollziehbar erklärte

ortspolizeiliche Vorschriften:

§ 1.

Jugendliche unter 18 Jahren sind nur zu besonderen, von Fall zu Fall zu genehmigenden Jugendvorstellungen der Lichtspieltheater oder sonstigen Lichtspielvorführungen zuzulassen. Zu allgemeinen Lichtspielvorstellungen dürfen sie auch nicht in Begleitung ihrer Eltern oder sonstiger Erwachsener zugelassen werden.

Kinder unter sechs Jahren dürfen zu Vorführungen von Bildstreifen überhaupt nicht zugelassen werden.

§ 2.

Theaterinhaber, welche Jugendvorstellungen veranstalten wollen, haben mindestens 3 Tage vor der Vorstellung das Programm einschliesslich der Titel und der verbindenden Texte der Bildstreifen, sowie die antliche (blaue) Zulassungskarte für Jugendfilme dem Stadtrate unter Angabe der Einheitspreise zur Genehmigung vorzulegen.

Bei Jugendvorstellungen sind für die Jugendlichen Einheitspreise zu erheben, abgesehen von besonderen Plätzen (Logen.)

§ 3.

Die Genehmigung von Jugendvorstellungen erteilt der Stadtrat im Benehmen mit der Stadtschulbehörde von Fall zu Fall in widerruflicher Weise. Ueber die Genehmigung wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.

Die Vorschriften der Schulordnungen, wonach zum Besuche von Vorführungen für Jugendliche die Erlaubnis der zuständigen Schulleitung einzuholen ist, bleiben unberührt.

Bei Prüfung der Spielpläne für die Jugendvorstellungen ist ausschliesslich auf erzieherische Forderungen und den Schutz der Jugendlichen Rücksicht zu nehmen. Es sind demnach alle Bildstreifen ausgeschlossen, von denen eine Schädigung der sittlichen, geistigen oder gesundheitlichen Entwicklung oder eine Ueberreizung der Einbildungskraft Jugendlicher zu besorgen ist, ebenso Bildstreifen, denen erzieherischer Wert überhaupt nicht beizumessen ist.

§ 4.

Alle Jugendvorstellungen sind im Programm, auf Werbeblättern und sonstigen Veröffentlichungen, besonders auch durch Aushang an den Eingängen zu den Lichtspieltheatern oder sonstigen Vorführungsräumen und an der Kasse als behördlich genehmigte Jugendvorstellungen zu kennzeichnen.

§ 5.

Jugendvorstellungen dürfen nur an schulfreien Nachmittagen und Sonntag-Nachmittagen abgehalten werden und zwar von 2 - 6 Uhr nachmittags. - Die Dauer einer Vorstellung darf zwei Stunden nicht überschreiten.

Bei den einzelnen Vorführungen ist für genügende Lüftung des Theaters zu sorgen.

Abgespielte Bildstreifen, die durch ihr Flimmern die Augen der Jugendlichen zu schädigen geeignet sind, dürfen zu diesen Vorstellungen nicht verwendet werden.

§ 6.

Jugendliche, die ohne Begleitung Erwachsener in den Jugendvorstellungen erscheinen, müssen nach Geschlechtern getrennt sitzen und geeignet beaufsichtigt werden.

Erwachsenen mit Kindern sind gesonderte Plätze anzuweisen.

§ 7.

Für Sondervorstellungen von öffentlichen und privaten Schulen, die von den Schulbehörden und Schulleitungen in Lichtspieltheatern veranstaltet und in welche die Schüler und Schülerinnen durch die Lehrkräfte geführt werden, gelten diese Bestimmungen nicht.

§ 8.

Der Stadtrat und die Stadtschulbehörde haben das Recht, in alle öffentlichen Filmvorstellungen Beauftragte zu entsenden, denen gegen Vorzeigung des amtlichen Ausweises ungehindert Zutritt zu gewähren ist.

Die Lichtspielunternehmer sind verpflichtet, die amtliche Tätigkeit der Beauftragten auf Ersuchen zu unterstützen.

§ 9.

Jugendliche Personen unter 18 Jahren dürfen bei allgemeinen Lichtspielvorstellungen als Vorführer, Musiker oder Angestellte (Platzanweiser) nicht beschäftigt werden.

§ 10.

Zur Einhaltung vorstehender Bestimmungen sind die Unternehmer der Lichtspiele gemäß § 3 Abs. III des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 verpflichtet. - Zuwiderhandlungen werden nach den §§ 18 - 20 a.a.O. und der Verordnung vom 6. Febr. 1924 (RGBl. I S. 44)

gestraft und haben unter Umständen die Versagung der Genehmigung zur Abhaltung weiterer Jugendvorstellungen zur Folge.

§ 11.

Gegen die gänzliche oder teilweise Versagung einer nachgesuchten Genehmigung steht dem Lichtspielunternehmer innerhalb einer ausschliessenden Frist von 14 Tagen das Rechtsmittel der Beschwerde zur Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

§ 12.

Die Genehmigungsgebühr für die Erlaubniserteilung zu Jugendvorstellungen richtet sich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 13.

Vorstehende ortspolizeiliche Vorschriften treten mit der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 5. Dezember 1927.

Stadtrat:

gez. Mayer.

B e s c h l u ß .

Der Stadtrat beschliesst bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern, von denen 16 anwesend waren, mit allen gegen 2 Stimmen, wie folgt:

Der Entwurf der vorstehenden ortspolizeilichen Vorschriften, betr. die Zulassung von Jugendlichen zu Lichtspielvorführungen, wird seinem vollem Umfange nach genehmigt.

Neuburg a.d. Donau, den 5. Dezember 1927.

Stadtrat:

gez. Mayer.

Beschluß

Dem Veteranen und Kriegerverein Neuburg a.D. wird zu den Kosten für die alljährliche Abhaltung eines Volkstrauertages vom Jahre 1927 ab ein jährlicher Zuschuss von 50.-RM aus der Stadtkasse bewilligt.

Das Schreiben des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Schwaben vom 24. November 1927 Nr. I 49 wurde in der heutigen Stadtratssitzung bekannt gegeben.

Stadtrat ist mit der Aufnahme eines Darlehens von 25 000 RM unter den im Vertragsentwurfe vom ^{24. November 1927} 5. Dezember 1927 festgelegten Bedingungen einverstanden und genehmigt diesen Vertrag mit allen Stimmen im vollen Umfange.

Der Stadtrat Neuburg a.d. Donau erkennt in seiner heutigen Sitzung bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern, von denen 16 erschienen waren, mit allen Stimmen die zwischen Plan Nr. 4 a und 4 1/2 bestehenden und neu gebildeten Grenzen gegenüber dem Institute der Englischen Fräulein rechtsverbindlich an. Ausserdem ^{an}erkennt er die mit 3 Eisenrohren durchgeführte Abmarkung.

Siehe Abdruck.!

Die Rechnung des Bezirksfürsorgeverbandes 1926/1927 samt der Überschreitung des Voranschlages wurde in der heutigen Sitzung mit allen Stimmen genehmigt.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Befugnis Gegenstand
9	--		Rechnung des Stadtjugendamtes für 1926/1927 und Haushaltsplan des Stadtjugendamtes für 1927/1928.
10	1610		Stadt. Holzgarten.
11	1568		Grundflächenabtretungen beim Schindergraben.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Befugnis Gegenstand
			Die Rechnung des Stadtjugendamtes 1926/27, sowie der Haushaltsplan des Stadtjugendamtes für 1927/28 wurde in heutiger Sitzung mit allen Stimmen genehmigt.
			Von dem Vortrage des Herrn Obersekretärs Gerber wurde in der heutigen Stadtratssitzung Kenntnis genommen.
			Mit Rücksicht auf die große Einschränkung an Holzlagerplätzen beschließt Stadtrat, zunächst nur für das Jahr 1928 und zwar in jederzeit widerruflicher Weise Holzlagerungen im Stadt. Holzgarten zuzulassen. In Betracht kommen nur solche Personen, die keine Möglichkeit haben, ihr Holz in ihren Anwesen oder Wohnungen zu lagern.
			Von der Holzlagerung ausgenommen sind unaufgemachte Bauschen, Lang- und Bauholz. Hütten dürfen im Holzgarten nicht mehr errichtet werden. Bekanntmachungen in den Blättern behufs Anmeldungen sind sofort zu erlassen. Die Zulassungen werden durch eine zu bildende Kommission entschieden.
			Auf den Antrag des Herrn Stadtrates Hoffmann, die Errichtung eines neuen Holzgartens in Erwägung zu ziehen, beschließt Stadtrat zunächst keine Entscheidung zu treffen. Weitere Beschlussfassung hierüber bleibt vorbehalten.
			<i>10 a. Einfl. f. d. Bau</i>
			Nach Bekanntgabe der Zuschrift des Messungsamtes Neuburg a.D. vom 21. Oktober 1927, des Beschlusses des Bauausschusses vom 9. November 1927 und der weiter gepflogenen Verhandlungen hat der Stadtrat in seiner heutigen Sitzung bei 19 stimmberechtigten ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
13	1406		Baugesuch Baumeister Lösch.	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
			<p>widerruflicher Weise Nachsicht von den Bestimmungen in den §§ 30 und 34 der genannten Verordnung gewährt bei Einhaltung der Bedingungen des Stadtbauamtes vom 22.XI.1927.</p> <p>Für gegenwärtigen Beschluss kommt eine Gebühr von 80.-RM in Ansatz.</p> <p>Das Baugesuch des Maurermeisters Anton Lösch dahier über Herstellung eines Rückgebäudes auf seinem Grundstück Plan Nr. 1808 47 an der Augsburgerstrasse Staatsstrasse wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und die technischen Revisionserinnerungen genau eingehalten werden und im übrigen die Bauausführung nach Maßgabe des Planes erfolgt.</p> <p>Da der Grabendurchlass mit einer Lichtweite von 55/55 cm bereits ausgeführt ist, bleiben bezüglich dieser Anlage weitere Auflagen ausdrücklich vorbehalten, wenn sich ergeben sollte, dass der Querschnitt zu klein bemessen ist. In diesem Falle müßte der Durchlass entsprechend vergrößert werden.</p> <p>In den Durchlass dürfen Abort- und Schmutzwässer sowie Stalljauche nicht eingeleitet werden.</p> <p>Für rechtzeitige Räumung und notwendig werdende Unterhaltungen des Durchlasses ist Sorge zu tragen.</p> <p>Für Beschädigungen an öffentlichem oder privatem Eigentum, die aus der Unterlassung genannter Verpflichtungen etwa entstehen, haftet der Bauherr.</p>	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Befehl	Gegenstand
14	--		Baugesuch	Bachmeyer.
15	1615		Auswechslung der elektrischen Beleuchtungs-	anlage B 254
16	1110		Sommerstrasse.	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Befehl	Gegenstand
			Die Einmündungsstelle des Durchlasses ist zu pflastern oder zu betonieren.	
			Baubeginns- und Vollendungsanzeige sind rechtzeitig vorzulegen.	
			Der Bauplan des Handelsmannes und Stadtrates Josef Bachmeyer hier über den Umbau des Anwesens D 129 wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass unter Einhaltung der Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung die Bauausführung nach Maßgabe des Planes erfolgt.	
			Kanal- und Wasserleitungsanschluss erfolgen durch die Stadt auf Kosten des Bauherrn.	
			Baubeginns- und Vollendungsanzeige sind rechtzeitig vorzulegen.	
			Die Auswechslung der äußerst schadhafte elektrischen Beleuchtungseinrichtung im Anwesen des Armenfonds B 254 dahier (Scheidmayer) mit einem Kostenaufwande von 86.-RM wird genehmigt.	
			Der Antrag der Obersekretärsehefrau Therse Feldengut vom 16. August c. wurde in der heutigen Sitzung bekannt gegeben.	
			Stadtrat beschließt einstimmig, die Erwerbung der Anwesen D 206 a b dahier für die Stadtgemeinde abzulehnen. Behufs Herstellung besserer Verkehrsverhältnisse beim	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Befehlsgang Gegenstand
10 a	1611		Strasse durch den städt. Holzgarten.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Befehlsgang Gegenstand
			<p>Ausgang der Sommerstrasse zur hinteren Schanze soll mit den Erben der verstorbenen Tagelöhnerseheleute Winter wegen Erwerbung des Vorgärtchens bei Haus Nr. 206 b in Unterhandlung getreten werden.</p> <p>Im Übrigen wird auf den Magistratsbeschluss vom 29. April 1918 Bezug genommen.</p> <p>Herr Stadtrat Rathgeber hat in der heutigen Stadtratssitzung den Antrag gestellt, mit der Durchführung bezw. Fertigstellung der projektierten Strasse durch den städt. Holzgarten- sofort zu beginnen.</p> <p>Der Vorsitzende gab bekannt, dass zur Zeit Mittel für den genannten Zweck nicht vorhanden seien und dass die Ausführung der Strasse bis zum nächsten Jahre verschoben werden müsse.</p> <p>Stadtrat beschließt, die Strasse im Herbst 1928 zur Ausführung zu bringen. Zu diesem Zwecke ist im nächsten Frühjahr mit dem Brechen von Steinen im städtischen Steinbruche bei der Beutmühle zu beginnen.</p> <p>Weitere Beschlussfassung bleibt vorbehalten.</p>

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß Gegenstand
17	1612		Nachlass des Zuschlages zur Grunderwerbssteuer
18	1609		Flächenabtretung an Kaufmann Nögel.

+ 10 a
19

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß Gegenstand
			<p align="center"><u>II. Geheime Sitzung.</u></p> <p>Nach Bekanntgabe der Zuschrift der Evang. lutherischen Kirchenverwaltung Neuburg a.D. vom 16. November 1927 beschließt der Stadtrat mit allen gegen 1 Stimme, den Zuschlag zur Grunderwerbssteuer für das erworbene Anwesen B 167 im Betrage von 375.-RM der Kirchenverwaltung ausnahmsweise zu erlassen.</p> <p>Das Gesuch des Kaufmannes Herrn Johann Nögel dahier ^{Grund-} um käufliche Abtretung einer städtischen Fläche zum Umbau seiner Anwesen D 26 und 27 dahier wurde in der heutigen Stadtratssitzung bekannt gegeben.</p> <p>Stadtrat beschließt einstimmig, die Abtretung einer Fläche im Ausmaße des Bogens für das Erdgeschoß in der vorgelegten Planskizze nicht zu genehmigen, da hiedurch bei der nördlichen Einfahrt in die Blumenstrasse von allen Seiten her eine ziemliche Unübersichtlichkeit geschaffen würde, die bei dem außerordentlich großen Fuhrwerksverkehr an dieser Stelle zahlreiche Verkehrsstörungen zur Folge haben müßte.</p> <p>Stadtrat ist bereit eine Fläche abzutreten, die dem Ausmaße des Bogens zum Obergeschoße der vorgelegten Planskizze entspricht.</p> <p>Endgiltige Beschlussfassung behält sich Stadtrat vor.</p>



Stadtrat Neuburg a. d. Donau.

Handwritten signature